

Inhaltsverzeichnis

Ausbildung, Arbeit und Studium	2
Information	2
Arbeit finden	2
Arbeitsmarktzugang	2
Arbeitsvertrag	4
Bewerbungen und Vorstellungsgespräche	5
Arbeit finden - Beratung und Hilfe	6
Fachkräfteeinwanderung	7
Selbstständigkeit	9
Berufsschule	10
Ausbildung (dual und vollschulisch)	11
Studium	13
Studium an einer Hochschule	13
Finanzierung und Stipendium	14
Anerkennung von Zeugnissen	15
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse	15
Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen	16
EEasy Integreat	16

Ausbildung, Arbeit und Studium

Information

Unter welchen Bedingungen Sie in Deutschland arbeiten dürfen, hängt mit Ihrem Aufenthaltsstatus zusammen. Grundlegende Informationen und dazugehörige Ansprechpersonen für die Arbeitssuche finden Sie unter [Arbeitsmarktzugang](#).

Wenn Sie im Ausland bereits schulische oder berufliche Bildungsabschlüsse erworben haben, sollten Sie sich darum bemühen, dass diese Abschlüsse anerkannt werden. Näheres hierzu finden Sie unter [Anerkennung ausländischer Abschlüsse](#).

In Deutschland gibt es rund 400 Ausbildungsberufe. Wenn Sie eine Berufsausbildung anstreben, finden Sie weiterführende Informationen und Ansprechpartner dazu unter [Berufsausbildung \(dual und vollschulisch\)](#).

Kinder und Jugendliche müssen ab dem sechsten Lebensjahr zur Schule gehen. Eine allgemeinbildende Schule besucht man, bevor man eine Ausbildung oder ein Studium beginnt.

Wenn Sie studieren möchten, finden Sie passende Informationen und Ansprechpersonen unter [Studium](#).

Arbeit finden

Arbeitsmarktzugang

Regelungen zum Arbeitsmarktzugang

👤 Wenn Sie Arbeit suchen und aus der EU zugewandert sind, haben Sie aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

👤 Für Geflüchtete unterscheiden sich die Zugänge je nach Aufenthaltsstatus. Diese sind im Folgenden erklärt. Außerdem finden Sie weiter unten entsprechende Beratungsstellen.

👤 Asylsuchend mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung:

Solange Sie in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) leben (maximal 18 Monate, Ausweitung bis 24 Monate möglich, Familien mit Kindern maximal 6 Monate), dürfen Sie 9 Monate lang gar nicht arbeiten. Nach 9 Monaten besteht in der Regel ein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis. Es entscheidet immer die Ausländerbehörde, ob Sie arbeiten dürfen. Sie müssen also bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis einreichen. Es gibt bestimmte Regeln, die Sie beachten müssen.

Für die Entscheidung über die Beschäftigungszulassung sind folgende Voraussetzungen wichtig:

👤 Asylsuchend mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung in EAE:

- 9 Monate Arbeitsverbot
- Nach 9 Monaten Anspruch auf Arbeitserlaubnis, wenn nicht aus sicheren Herkunftsstaaten oder Asylantrag vom BAMF offensichtlich unbegründet abgelehnt.

- Die Vorrangprüfung entfällt. Es werden jedoch die Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft.

👤 Asylsuchend mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung außerhalb EAE:

- 3 Monate Arbeitsverbot
- Nach 3 Monaten Arbeitserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde wenn nicht aus sicheren Herkunftsstaaten mit Asylantragstellung nach dem 31.08.2015
- Nach 9 Monaten Anspruch auf Arbeitserlaubnis wenn nicht aus sicheren Herkunftsstaaten mit Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 oder Asylantrag offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- Die Vorrangprüfung entfällt. Es werden jedoch die Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft.

👤 Geduldet:

Es entscheidet immer die [Ausländerbehörde](#), ob Sie arbeiten dürfen. Sie müssen also bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis einreichen. Die Ausländerbehörde kann Ihnen ein generelles Arbeitsverbot verhängen. Es gibt bestimmte Regeln, die Sie beachten müssen.

Geduldet in EAE:

- Nach 6 Monaten Duldungsdauer Arbeitserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde, wenn nicht aus sicheren Herkunftsstaaten mit Asylantragstellung nach dem 31.08.2015
- Personen mit einer Duldung wegen ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) haben immer Arbeitsverbot.
- Die Vorrangprüfung entfällt. Es werden jedoch die Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft

Geduldet ausserhalb EAE:

- 3 Monate Arbeitsverbot
- Nach 3 Monaten Arbeitserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde, wenn nicht aus sicheren Herkunftsstaaten mit Asylantragstellung nach dem 31.08.2015
- Personen mit einer Duldung wegen ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) haben immer Arbeitsverbot
- Die Vorrangprüfung entfällt. Es werden jedoch die Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft.

👤 Geflüchtet mit Aufenthaltserlaubnis:

Wenn Sie durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt worden sind oder eine Abschiebeverbot erhalten haben, erteilt Ihnen die [Ausländerbehörde](#) eine Aufenthaltserlaubnis. Diese berechtigt Sie zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit und gewährt Ihnen damit auch vollen Zugang zum Arbeitsmarkt.

💡 Für [selbstständige Erwerbstätigkeit](#) gelten andere Regeln! Voraussetzung für die genannten Anträge ist IMMER ein konkretes Arbeitsplatzangebot.

Arbeitsvertrag

Wer eine Arbeitsstelle antritt, bekommt einen Arbeitsvertrag. Dieser regelt die wichtigsten Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses wie Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Höhe des Gehalts und Kündigungsfristen. Beide Seiten – Arbeitnehmer und Arbeitgeber – müssen sich an diese Vereinbarungen halten. Da der Vertrag mit Ihrer Unterschrift rechtsbindend wird, unterschreiben Sie ihn erst, wenn Sie den Inhalt auch vollständig verstanden haben.

Vertragsarten:

Unbefristeter Arbeitsvertrag

In der Regel gibt es eine Probezeit von drei oder sechs Monaten. Während dieser Zeit kann ein Arbeitsverhältnis, sowohl vom Arbeitgeber als auch von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, kurzfristig innerhalb von zwei Wochen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit beginnt ein festes Arbeitsverhältnis mit einem längeren Kündigungsschutz. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel bis zu 40 Stunden in der Woche.

Befristeter Arbeitsvertrag

Das Arbeitsverhältnis endet zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Minijob

Der maximale Verdienst im Monat beträgt 520 € und ist steuerfrei.

Arbeitsrecht:

Es gibt viele Gesetze, die in Deutschland die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regeln und sicherstellen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Regelung der Arbeitszeit
- Mindestlohn
- Urlaubsanspruch
- Kündigungsschutz
- Betriebliche Interessenvertretungen (Betriebsrat)
- Regelung zur Arbeit von Gewerkschaften
- und einige mehr

Steuern und Sozialabgaben:

Jede Arbeitnehmerin oder jeder Arbeitnehmer in Deutschland zahlt einen Teil seines Lohnes als Steuern zur Finanzierung der Ausgaben von Bund, Ländern und Kommunen. Arbeitgeber wiederum sind verpflichtet, Sozialabgaben für Ihre Beschäftigten zu zahlen. Im deutschen Sozialsystem soll dadurch die Finanzierung der notwendigsten Lebenshaltungskosten der Menschen gesichert werden, wenn sie keine Arbeit finden oder nicht mehr arbeiten können.

Steuerliche Identifikationsnummer:

Die Steuer-ID ist eine 11stellige Nummer und dient der Einkommensteuer. Die Arbeitsstelle benötigt diese Nummer. Falls man diese Nummer nicht in seinen Unterlagen hat, kann man

sie persönlich bei der Meldebehörde oder schriftlich beim Bundesamt für Steuern erfragen.

Sozialversicherungsnummer:

Für eine Arbeitsstelle benötigt man eine Sozialversicherungsnummer. Diese erhält man bei seiner Krankenkasse (zum Beispiel AOK, DAK).

Illegale Arbeit:

Sie haben eine Arbeit, die bezahlt wird. Aber diese Arbeit ist nicht bei Finanzamt und Krankenkasse angemeldet. Sie zahlen somit keine Steuern und Sozialabgaben. Das ist illegal. Es drohen Geld- und Haftstrafen! Sie bekommen Sozialleistungen oder Arbeitslosengeld? Aber Sie arbeiten trotzdem? Sie haben das dem Sozialamt, der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter nicht erzählt? Das ist auch **illegal**. Sie beziehen zu Unrecht staatliche Leistungen, obwohl Sie einer bezahlten Arbeit nachgehen.

Bewerbungen und Vorstellungsgespräche

Wenn Sie in Deutschland eine Ausbildung beginnen oder arbeiten möchten, müssen Sie sich schriftlich bewerben.

Meistens bewirbt man sich bei einem Unternehmen, weil dieses eine Stellenanzeige im Internet oder in der Zeitung aufgegeben hat. Das bedeutet, dass das Unternehmen auf der Suche nach neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist. In der Stellenanzeige steht, um was für eine Arbeit oder Ausbildung es sich handelt, und welche Erwartungen das Unternehmen an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat. Dort steht auch, wo und wie Sie sich bewerben müssen.

Wenn das Unternehmen Interesse an Ihnen hat, werden Sie meistens zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, in dem Sie sich persönlich vorstellen. Bitte planen Sie genug Zeit ein und erscheinen Sie unbedingt pünktlich zu dem Termin. Am besten bereiten Sie sich vorher ausführlich auf das Gespräch vor und sammeln auch wichtige Informationen über die Firma. Besuchen Sie die Website und lesen Sie sich die Geschichte der Firma durch, informieren sich über die Produkte oder Dienstleistungen. Wenn Sie pünktlich zum Termin erscheinen und während des Gesprächs auch Fragen stellen, zeigen Sie dem Unternehmen Ihre Motivation und Ihr Interesse für die Ausbildung oder Arbeit.

Eine Bewerbung besteht meistens aus drei Teilen:

Anschreiben: In Ihrem persönlichen Anschreiben stellen Sie sich kurz vor und sagen, warum Sie für die offene Stelle geeignet sind. Beschreiben Sie zum Beispiel, welche Erfahrungen Sie auch schon in Ihrem Heimatland gemacht haben. Informieren Sie sich über die Firma und beschreiben Sie, warum Sie gerade dort arbeiten möchten. Ihr Anschreiben sollte auf eine Seite passen. Unterschreiben Sie Ihr Anschreiben. Es gibt im Internet viele Vorlagen und Hilfen. Wichtig ist, dass Sie nicht einfach etwas übernehmen. Ihr Anschreiben muss zu Ihnen und der Stelle passen.

Lebenslauf: Der Lebenslauf listet Ihre gesamten Erfahrungen auf und ist wie eine große Tabelle aufgebaut. Schreiben Sie von wann bis wann Sie bei welcher Firma gearbeitet haben. Schreiben Sie, wo Sie eine Ausbildung oder ein Studium gemacht haben. Schreiben Sie, wo Sie zur Schule gegangen sind und welchen Schulabschluss Sie gemacht haben. Sie müssen kein Foto in Ihren Lebenslauf einfügen, aber viele Firmen finden es gut, wenn Sie es doch

machen.

Zeugnisse und Nachweise: Es ist wichtig, dass Sie Kopien von Ihren Zeugnissen mitschicken (keine Originale!). Zeugnisse sind Ihr Schulabschluss, Ihr Studienabschluss und Arbeitszeugnisse aus der Vergangenheit. Die Zeugnisse sollten auf Deutsch oder Englisch sein, sonst sollten diese übersetzt werden. Auch Nachweise über Praktika, für die Arbeit relevante Fortbildungen oder Zertifikate von Ihrem Deutschkurs sollten Sie mitschicken.

💡 In der Stellenanzeige steht, wie Sie sich bewerben sollen. Lesen Sie bitte genau.

Schriftlich: Kaufen Sie eine schöne Bewerbungsmappe und legen Sie Ihr Anschreiben, Ihren Lebenslauf und Ihre Zeugnisse hinein. Schicken Sie die Bewerbung dann an die Adresse, die in der Stellenanzeige genannt ist.

E-Mail: Viele Bewerbungen werden mittlerweile per E-Mail verschickt. Fügen Sie Ihr Anschreiben, Ihren Lebenslauf und Ihre Zeugnisse zu einer PDF-Datei zusammen und schicken Sie diese im Anhang der E-Mail mit. Schreiben Sie in der E-Mail noch einen kurzen Text an die Person, die Ihre Bewerbung bekommt.

Online: Große Firmen haben eine eigene Website, auf der Sie sich bewerben müssen. Dort müssen Sie sich mit Ihrer E-Mailadresse anmelden und können dann dort Ihre Bewerbung verschicken.

🌐 Hilfreiche Tipps für die Bewerbung finden Sie bei [Planet Beruf](#).

🌐 [Europass](#) ist ein mehrsprachiges Onlineportal (über 20 Sprachen), das Migrantinnen und Migranten hilft, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse sichtbar zu machen. Es bietet die kostenlose Möglichkeit, mit einem Onlinetool einen Sprachenpass oder einen Lebenslauf zu erstellen. Sie finden auf Europass auch wichtige Tipps für gute Bewerbungen.

🌐 Unter [Bewerbung.net](#), [StepStone](#) und [Lebenslauf2go](#) können Sie sich kostenlos einen Lebenslauf und ein Anschreiben erstellen lassen. Teilweise können Sie Ihre Daten auch aus Xing oder LinkedIn importieren. Es ist auch möglich, eigene Texte in die Vorlage zu schreiben oder Dateien zu importieren.

🌐 Informationen und Vorlagen für Anschreiben finden sie unter: [Bewerbung2go](#), [BewerbungsWissen](#), [Karrierebibel](#)

Sprachübungen

🌐 Auf dem [VHS-Lernportal "Ich will Deutsch lernen"](#) und der Seite des [Goethe-Instituts "Deutsch für dich"](#) finden Sie Übungen zum Thema Bewerbung und der Berufswelt allgemein. Dadurch lernen Sie etwas über die Arbeitswelt und verbessern Ihre Deutschkenntnisse.

Arbeit finden - Beratung und Hilfe

Es gibt verschiedene Stellen im Landkreis, die Sie bei der Arbeitssuche unterstützen.

💡 Sind Sie im Asylverfahren und haben eine Gestattung oder Duldung, dann hilf Ihnen die [Agentur für Arbeit](#).

💡 Haben Sie einen Aufenthaltstitel, ist in der Regel das [Jobcenter](#) für Sie zuständig.

Sie helfen Ihnen bei der Vermittlung in Arbeit und Qualifizierung je nach individuellem Bedarf. Es unterstützt Sie auch bei der Vermittlung in die Berufsberatung oder die Anerkennung von Zeugnissen. Weitere Informationen zur Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt, finden Sie hier: [Arbeitsmarktzugang](#).

Es gibt viele Stellenportale im Internet, auf denen man nach offenen Stellen suchen kann:

- [Jobbörse der Agentur für Arbeit](#)
- [StepStone](#)
- [Indeed](#)
- [Jobware](#)

Fachkräfteeinwanderung

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz können Fachkräfte mit beruflicher, nicht-akademischer Ausbildung zu Arbeitszwecken leichter nach Deutschland einwandern. Bereits bestehende Regelungen für Fachkräfte mit Hochschulabschluss werden fortgeführt und teilweise weiter erleichtert.

1. für Unternehmen

- **Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:** Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten. Zwischen dem Unternehmen und der Ausländerbehörde muss eine Vereinbarung geschlossen werden. Die Vereinbarung muss unter anderem Bevollmächtigungen und Verpflichtungen des Arbeitgebers, der Fachkraft und der beteiligten Behörden (Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit, Anerkennungsstellen, Auslandsvertretung) sowie eine Beschreibung der Abläufe einschließlich der Beteiligten und Fristen beinhalten.
- Die **Gebühren** für das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde betragen 411 €. Hinzu kommt eine Visumgebühr von 75 € sowie alle anderen anfallenden Gebühren (beglaubigte Kopien, Übersetzungen).
- **Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber** und unterstützt ihn dabei das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation der Fachkraft durchzuführen. Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft die ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen. Die Anerkennungsstellen und die Bundesagentur für Arbeit müssen innerhalb bestimmter Fristen entscheiden.
- Wenn alle **Voraussetzungen** erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde eine sogenannte Vorabzustimmung, die sie dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Fachkraft zusendet. Diese bucht anschließend einen Termin bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums, der innerhalb von drei Wochen stattfindet. Bei diesem Termin muss das Original der Vorabzustimmung mit weiteren für den Visumantrag nötigen Unterlagen vorgelegt werden.
- Nachdem der vollständige **Visaantrag** von der Fachkraft gestellt wurde, wird in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen über diesen entschieden.
- Das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** umfasst bei gleichzeitiger Antragstellung auch den Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen.

2. für Fachkräfte

- **Definition Fachkraft:** Als Fachkräfte gelten Personen mit einem Hochschulabschluss oder einer qualifizierten Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren. Voraussetzung ist für beide Gruppen, dass eine Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation durch die in Deutschland zuständige Stelle vorliegt.
- **Arbeitsmarkteinstieg:** Der Einstieg in den Arbeitsmarkt wird erleichtert: Die qualifizierte Fachkraft muss einen Arbeitsvertrag und ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine in Deutschland anerkannte Qualifikation vorweisen. Die sogenannte Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (Abkürzung: BA) entfällt. Das bedeutet, dass nicht mehr geprüft werden muss, ob für den konkreten Arbeitsplatz eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Deutschland oder der EU zur Verfügung steht. Die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die BA bleibt weiterhin erhalten.
- **Beschäftigungsmöglichkeiten:** Eine Fachkraft kann eine Beschäftigung ausüben, zu der die erworbene Qualifikation sie befähigt. Das bedeutet, dass eine Beschäftigung in verwandten Berufen ermöglicht wird. Darüber hinaus können Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nicht nur Beschäftigungen ausüben, die einen Hochschulabschluss voraussetzen. Sie können auch in anderen qualifizierten Berufen beschäftigt werden, die im fachlichen Kontext zur Qualifikation stehen und für die grundsätzlich eine berufliche, nicht-akademische Ausbildung vorausgesetzt wird. Helferberuf und Anlernberufe sind hierbei ausgeschlossen, es muss sich in jedem Fall um eine qualifizierte Beschäftigung handeln. Für die Blaue Karte EU ist stets eine der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung erforderlich, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt.
- **Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung:** Die Beschäftigung von Fachkräften mit beruflicher, nicht-akademischer Ausbildung ist nicht mehr auf Engpassberufe beschränkt. Mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung erlaubt der Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung auch diesen Fachkräften den Zugang zu allen Berufen, für die sie ihre Qualifikation befähigt.
- **Die Einreise zur Arbeitsplatzsuche:** Auch Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung wird die Einreise zur Arbeitsplatzsuche ermöglicht. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate. Voraussetzung ist, dass die ausländische Qualifikation durch die zuständige Stelle in Deutschland anerkannt wurde, der Lebensunterhalt für den Aufenthalt gesichert ist und der angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse vorhanden sind. In der Regel sind dabei mindestens Deutschkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert. Während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist eine Probebeschäftigung von bis zu zehn Stunden in der Woche möglich. Dadurch können Arbeitgeber und ausländische Fachkraft testen, ob sie zueinander passen. Die Probebeschäftigung wird auch für Fachkräfte mit anerkannter akademischer Ausbildung ermöglicht, die wie bisher ebenfalls für bis zu sechs Monate zur Arbeitsuche einreisen dürfen.
- **Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen:** Die Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland werden ausgebaut. Voraussetzung ist dabei grundsätzlich, dass ein Anerkennungsverfahren aus dem Ausland bei der zuständigen Stelle in Deutschland durchgeführt wurde, in dem Defizite der erworbenen ausländischen Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung festgestellt wurden (Anerkennungsbescheid). Weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sind vor allem der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende Deutschkenntnisse. Dies sind in der Regel mindestens hinreichende Deutschkenntnisse (entspricht Sprachniveau A2). Die 18-monatige Aufenthaltserlaubnis kann

nun beispielsweise zu diesem Zweck um sechs Monate auf einen Höchstzeitraum von zwei Jahren verlängert werden. Nach Ablauf des Höchstzeitraums der Aufenthaltserlaubnis kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit erteilt werden.

- **Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte aus dem Ausland:** Ausländische Fachkräfte können bereits nach vier Jahren (vorher fünf Jahre) die Niederlassungserlaubnis in Deutschland erhalten.

3. für Ausbildung und Studium

- **Einreise zur Suche eines Ausbildungsplatzes:** Für Studieninteressierte ist es bereits möglich gewesen, zur Studienplatzsuche einzureisen. Nach der neuen Regelung können auch Ausbildungsinteressierte einreisen, um einen Ausbildungsplatz zu suchen. Vorausgesetzt werden dabei Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2, ein Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder ein Schulabschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, ein Höchstalter von 25 Jahren und die eigenständige Lebensunterhaltssicherung.
- **Deutschsprachkurs zur Vorbereitung auf die Ausbildung:** Mit einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung darf zur Vorbereitung ein Deutschsprachkurs oder ein berufsbezogener Deutschsprachkurs besucht werden.
- **Erweiterte Wechselmöglichkeiten für internationale Studierende in Deutschland:** Internationale Studierende haben bereits die Möglichkeit, auch bevor sie ihr Studium abgeschlossen haben, in andere Aufenthaltstitel zu wechseln. Sie können zum Beispiel, anstatt ihr Studium fortzuführen, eine Berufsausbildung beginnen und dafür eine Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer beruflichen Ausbildung erhalten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz baut diese Wechselmöglichkeiten aus: Unter besonderen Voraussetzungen und nach Prüfung durch die BA, kann bereits während eines Studienaufenthalts oder eines Aufenthalts zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung ein Arbeitsplatzangebot als Fachkraft angenommen werden. Damit einhergeht der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.
- **Niederlassungserlaubnis für Absolventen einer Ausbildung in Deutschland:** Ausländische Absolventen einer Berufsausbildung in Deutschland können durch das neue Gesetz, ebenso wie Hochschulabsolventen, bereits nach zwei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

🌐 Diese und weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Seite [Make it in Germany](#)

🌐 Hier können Sie auch einen [Schnelltest](#) zu Ihren Möglichkeiten machen!

Selbstständigkeit

Wer kann sich in Deutschland selbstständig machen?

Wenn Sie sich noch im Asylverfahren befinden, Ihr Antrag abgelehnt wurde oder Sie über eine Duldung verfügen, ist die selbstständige Erwerbstätigkeit verboten. Alle anderen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein Unternehmen in Deutschland zu gründen.

Weiterführende Informationen

- [Online-Leitfaden „GründerZeiten“](#) (deutsch und arabisch)
- [Existenzgründerportal](#) (deutsch, französisch, italienisch, russisch und türkisch)
- [Homepage der IQ-Fachstelle für Migrant*innenökonomie](#) (sechs Sprachen).

Berufsschule

Für Jugendliche und junge Erwachsene über 15 Jahren bieten die Beruflichen Schulen verschiedene Möglichkeiten, wenn keine allgemein bildende Schule mehr besucht wird. Dort wird auf einen Beruf vorbereitet und es gibt auch die Möglichkeit, allgemeine Schulabschlüsse zu machen. Bis 18 Jahre müssen Kinder und Jugendliche in Deutschland eine Schule besuchen (Schulpflicht)!

An beruflichen Schulen gibt es folgende Schularten:

Berufsfachschule Grundbildung Plus (BFSG+):

Dies ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss, die noch nicht genügend Deutschkenntnisse haben und deshalb in keine der nachfolgenden Schulen einmünden können. Es werden vorrangig Kenntnisse der deutschen Sprache erworben sowie die Grundbildungsfächer unterrichtet. Hier kann die Berufsbildungsreife erworben werden.

Berufseinstiegsjahr (BEJ) und Berufsvorbereitungsjahr (BVJ):

Dies sind Angebote für Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Hauptschulabschluss, die noch keine konkreten Berufsvorstellungen und noch keine Ausbildungsstelle haben. Sie erhalten Einblicke in verschiedene Berufsfelder und können entweder auf einen Hauptschulabschluss aufbauen oder einen Hauptschulabschluss erwerben.

Berufsschule:

Hier findet die Ausbildung in einem dualen System statt. Das bedeutet, dass ein Teil der Ausbildung fachtheoretisch in der Schule gelernt wird und der andere Teil praktisch in einem Ausbildungsbetrieb vermittelt wird.

Berufsfachschule:

Berufsfachschulen vermitteln in 1 bis 3 Jahren eine berufliche Grundbildung, eine berufliche Vorbereitung oder einen Berufsabschluss. Man kann dabei den nächst höheren Schulabschluss bis zu einem mittleren Bildungsabschluss erreichen. Die Berufsfachschulen unterteilen sich in der Regel in folgende Berufsfelder:

- kaufmännischer Bereich
- hauswirtschaftlich-sozialpädagogischer oder pflegerischer Bereich
- gewerblich-technischer Bereich

Fachschule:

Die einjährigen oder zweijährigen Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Das bedeutet, dass sie auf eine Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit aufbauen und die dort erworbenen Qualifikationen weiter ausbauen und vertiefen. Sie bereiten auf eine Tätigkeit im mittleren Management oder auf die berufliche Selbstständigkeit vor. Die Fachschulen unterteilen sich ebenfalls in folgende Fachbereiche:

- Technik
- Wirtschaft
- Sozialwesen
- Agrarwirtschaft
- Gestaltung

Berufskollegs:

Die ein bis drei Jahre lang dauernden Berufskollegs bauen auf einem mittleren Bildungsabschluss auf und zielen auf eine erweiterte berufliche Qualifikation oder eine Fachhochschulreife (Studierfähigkeit) ab. Berufskollegs gibt es in folgenden Bereichen:

- Technik
- Wirtschaft und Verwaltung
- Sozialpädagogik
- Gesundheit und Pflege
- Hauswirtschaft

Berufsoberschule:

Für die Berufsoberschule benötigen Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens einen mittleren Schulabschluss. Sie dauert in der Regel zwei Jahre und bereitet Sie auf eine fachgebundene Hochschulreife oder mit einer zweiten Fremdsprache auf eine allgemeine Hochschulreife vor. Sie erlangen daher die Studierfähigkeit. Die Berufsoberschule gibt es in folgenden Ausrichtungen:

- Technische Oberschule
- Wirtschaftsoberschule
- Oberschule für Sozialwesen

Berufliches Gymnasium:

Mit einem mittleren Bildungsabschluss und einem Notendurchschnitt von 3,0 in den Hauptfächern ist es möglich ein dreijähriges berufliches Gymnasium zu besuchen. Das berufliche Gymnasium führt zu einer allgemeinen Hochschulreife (Abitur) und berechtigt zum Studieren an jeder Universität oder Hochschule. Es gliedert sich ebenfalls in entsprechende Fachrichtungen:

- Technische Richtung
- Wirtschaftswissenschaftliche Richtung
- Sozialwesen und Gesundheitswesen
- Agrarwissenschaftliche Richtung
- Biotechnologische Richtung
- Ernährungswissenschaften

Ein Beratung, was für Sie oder Ihre Kinder in Frage kommt, bekommen Sie beim [Jugendmigrationsdienst](#) sowie den zuständigen Berufsberatern der [Agentur für Arbeit](#).

Ausbildung (dual und vollschulisch)

In Deutschland ist es von großem Vorteil, wenn man einen **Berufsabschluss** hat, bevor man arbeiten geht. Menschen mit Berufsabschluss verdienen im Laufe ihres Lebens durchschnittlich mehr Geld, werden seltener arbeitslos und haben seltener befristete Arbeitsverträge als Menschen, die ohne Berufsabschluss Arbeit suchen.

Duale Ausbildung

Eine Besonderheit in Deutschland ist die duale Ausbildung. Eine duale Ausbildung findet zu etwa einem Drittel der Zeit in der [Berufsschule](#) und zu etwa zwei Dritteln in einem Ausbildungsbetrieb statt. So lernen Sie gleichzeitig Theorie und Praxis kennen und verdienen bereits während der Ausbildung Geld in einem Betrieb.

Je nachdem, welche Art von Beruf Sie in einer dualen Ausbildung erlernen möchten, wenden Sie sich an die passende Stelle:

Handwerkskammer (HWK)

Für handwerkliche Berufe ist die Handwerkskammer (HWK) zuständig. Hier geht es um Berufe wie Bäcker, Maurer oder Maler.

Kreishandwerkerschaft Elster-Spree:

 [Gröbitzer Weg 106, 03238 Finsterwalde](#)

 +49 (0) 35317186134

 info@kh-esp.de

 <https://www.dashandwerk.de/elster-spree/>

Industrie- und Handelskammer (IHK)

Für Berufe in der industriellen Fertigung, in Handel und Dienstleistungen ist die Industrie- und Handelskammer (IHK) zuständig. Hier geht es also zum Beispiel um Anlagenmechaniker oder Kaufmann im Groß- und Außenhandel.

IHK-Regionalcenter:

 [Burgplatz 1, 04924 Bad Liebenwerda](#)

 <https://www.cottbus.ihk.de/regionalcenter-ee.html>

Vollschulische Ausbildung an der Berufsschule

Es gibt in Deutschland aber nicht ausschließlich die duale Ausbildung, sondern auch eine vollschulische Ausbildung an einer Berufsfachschule. Die Berufsfachschule vermittelt außerhalb des dualen Ausbildungssystems (ohne Lehrstelle im Betrieb) eine abgeschlossene Berufsausbildung in Theorie und Praxis. Sie dauert in der Regel zwei bis dreieinhalb Jahre. Der Unterricht findet in Vollzeit statt und umfasst neben den berufsbezogenen Fächern auch allgemeinbildende Fächer. Da sich die Berufsfachschulen hinsichtlich ihrer Ausbildungsrichtungen, Aufnahmebedingungen, Ausbildungsdauer und weiterführenden Bildungsmöglichkeiten stark unterscheiden, empfiehlt es sich, sich im Einzelfall an der jeweiligen Schule zu erkundigen.

Verschiedene Seiten und Apps können die helfen, eine Ausbildungsstelle zu finden:

- [Arbeitsagentur](#)
- App: [AzubiWelt](#)
- [Azubiyo](#)

Studium

Studium an einer Hochschule

Allgemeine Informationen

In Deutschland gibt es viele verschiedene Studiengänge. Es gibt auch verschiedene Arten von Hochschulen:

- Universitäten (wissenschaftlich orientiert)
- (Fach-)Hochschulen (praxisorientiert)
- Duale Hochschulen (sehr praxisorientiert)
- Kunst- Film und Musikhochschulen (für künstlerische Fächer)

Es gibt staatliche Hochschulen und private Hochschulen. Die Qualität der privaten Hochschulen ist nicht unbedingt besser, dort müssen aber oft hohe Studiengebühren bezahlt werden.

Hilfreiche Internetseiten:

- 🌐 [Hochschulkompass](#) (Alle Studiengänge und Hochschulen in Deutschland)
- 🌐 [Study in Germany](#) (Informationen für Flüchtlinge)
- 🌐 [Agentur für Arbeit](#) (Studienorientierung)
- 🌐 [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#) (DAAD - Alle Studiengänge in Deutschland)

Voraussetzungen

Wenn Sie in Deutschland studieren möchten, benötigen Sie eine Hochschulzugangsberechtigung. Wenn Sie kein deutsches Abitur haben, müssen Sie prüfen, ob Sie mit dem Schulabschluss aus dem Heimatland in Deutschland studieren können.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website [Anabin](#), im Informationsportal "Anerkennung in Deutschland" und beim [Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD](#).

Sie müssen auch einen Nachweis bringen, dass Sie gute Deutschkenntnisse (Sprachniveau C1) haben z. B. TestDaF, DSH oder telc Deutsch C1 Hochschule. Ebenso gibt es die Möglichkeit der Förderung durch die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule.

Manche Hochschulen bieten auch Vorbereitungssemester an, in denen Sie auch Deutsch lernen.

Informieren Sie sich direkt an der Hochschule, an der Sie studieren möchten. Die meisten

Hochschulen haben dafür Beratungsangebote. Beachten Sie auch die Fristen, in denen Sie sich für einen Studiengang bewerben können!

Gebühren

EU-Migranten und die meisten Geflüchteten müssen keine Studiengebühren bezahlen. Auch wer eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung hat, muss keine Studiengebühren bezahlen! Internationale Studierende, die nach Deutschland kommen, um hier zu studieren, müssen an manchen Universitäten Gebühren bezahlen. Ebenso fallen manchmal Gebühren für ein Zweitstudium an. Dies muss individuell mit der jeweiligen Hochschule geklärt werden.

Keine Hochschulzugangsberechtigung

Wenn Sie mit Ihrem Schulabschluss in Ihrer Heimat studieren können, in Deutschland jedoch nicht, können Sie vielleicht durch ein Studienkolleg den Hochschulzugang erhalten. Dort werden ausländische Studienbewerber gezielt auf ein Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule in Deutschland vorbereitet.

Finanzierung und Stipendium

Arbeit

Viele Menschen gehen arbeiten, um sich das Studium zu finanzieren. Während der Vorlesungszeit (Semester) darf man jedoch nicht mehr als 20 Stunden arbeiten. Sie können auch versuchen, staatliche Unterstützung zu bekommen.

BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz

Bei BAföG bekommen Studierende für eine bestimmte Zeit monatlich Geld. Wieviel Sie kriegen hängt von Ihren persönlichen Umständen ab. Nicht jeder Studierende kann BAföG erhalten. Wenn Sie Asylbewerberleistungen kriegen, können Sie kein BAföG erhalten. Es wird nur ein Vollzeitstudium gefördert.

Die Hälfte der BAföG-Summe muss nach dem Studium zurückgezahlt werden.

Genauere Informationen zum BAföG ändern sich regelmäßig und sind daher über folgenden Link abrufbar:

[!\[\]\(528617bae5d4722c747678f5759aceb1_img.jpg\) Webseite BAföG für Geflüchtete und Migranten](#)

Stipendium

Als Alternative zum BAföG können Sie sich für ein Stipendium bewerben. Im Gegensatz zum BAföG muss ein Stipendium in der Regel nicht zurückgezahlt werden. Es gibt zahlreiche Stipendien, auf die man sich bewerben kann. Und das nicht nur zum ersten Semester, sondern das ganze Studium über. Zum Teil wird Wert auf soziales Engagement gelegt, politische Orientierung, Studiengang, Noten oder persönliche Lebensumstände. Teilweise arbeiten auch Organisationen mit bestimmten Hochschulen zusammen. Die Höhe wird oftmals analog zum BAföG-Satz berechnet. Zusätzlich gibts es ein sogenanntes "Büchergeld", eine

monatliche Zahlung von bis zu 300 €.

Organisationen, die Stipendien vergeben, werden oft als Begabtenförderungswerke bezeichnet. Folgende Begabtenförderungswerke bieten unter anderem Programme speziell für Geflüchtete an. Die Bewerbungsrichtlinien und Anforderungen sind den jeweiligen Webseiten zu entnehmen.

- [!\[\]\(439c03ca276a335a90a4e7ed2b3945c1_img.jpg\) Friedrich-Ebert-Stiftung \(FES\) - Scholarships for Refugees](#)
- [!\[\]\(9d660feeaebc089cd8e2e485fd8370ac_img.jpg\) Böckler-Aktion Bildung der Hans-Böckler-Stiftung](#)
- [!\[\]\(5f514c333f3598b7b959aece329cc5ce_img.jpg\) Konrad-Adenauer-Stiftung \(KAS\) - Scholarships for Refugees](#)
- [!\[\]\(f2d91f8736f984314450f358d5a0c341_img.jpg\) Villigst - Unser Stipendium für Geflüchtete](#)
- [!\[\]\(eb90e372af58c8891a3479e18d2abe03_img.jpg\) Brot für die Welt - Flüchtlingsstipendienprogramm](#)

Eine Ausnahme stellt dabei zum Beispiel der Garantiefond der Otto Benecke Stiftung dar. Das Programm richtet sich an junge neu zugewanderte Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland die Hochschulreife erwerben wollen, sich auf ein Hochschulstudium vorbereiten und eine akademische Laufbahn anstreben. Außerdem gibt es das Deutschland-Stipendium, das mit 300 € pro Monat finanziell unterstützt. Die Deutschland-Stipendien werden über die jeweiligen Universitäten vergeben.

- [!\[\]\(ee65d84d1b7cf3358237169a6a96555a_img.jpg\) Garantiefond Hochschule der Otto Benecke Stiftung in Bonn](#)
- [!\[\]\(a6809e496bb628629dcb7b64cf5cd9c5_img.jpg\) Deutschlandstipendium: Stipendiat werden](#)

Anerkennung von Zeugnissen

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Zeugnisse spielen in Deutschland eine wichtige Rolle für die Schule, das Studium oder den Beruf. Mit Zeugnissen weisen Sie nach, was Sie bereits alles gelernt und geleistet haben. Zeugnisse sind die entscheidende Voraussetzung, um eine Arbeitsstelle zu bekommen oder zu einer Schule oder einem Studium zugelassen zu werden. Wenn Sie also im Ausland bereits Zeugnisse in der Schule, in einer Ausbildung oder in einem Studium erworben haben, sollten Sie sich darum bemühen, dass diese Zeugnisse in Deutschland **anerkannt** werden. Das heißt, es wird geprüft, wofür Sie durch Ihre Zeugnisse in Deutschland qualifiziert sind. Ihre Leistungen werden sozusagen übersetzt. Es kann sein, dass Sie Ihre Zeugnisse nicht mehr haben. In diesem Fall können Sie versuchen, Ihre Berufserfahrung und Ihre beruflichen Fähigkeiten durch Tests anerkennen zu lassen.

Fachberatungsstelle für Anerkennung von Berufsabschlüssen:

IQ-Netzwerk Brandenburg

Malwina Szmigiel

 [Genossenschaftsstraße 19, 03238 Finsterwalde](#)

 [0355/7835146](tel:03557835146)

 [0160/99719873](tel:016099719873)

 [@szmigiel@hwk-cottbus.de](mailto:szmigiel@hwk-cottbus.de)

 [IQ Netzwerk Brandenburg](#)

Fachberatungsstelle für Anerkennung von Schulzeugnissen/ Schulabschlüssen:

Staatliches Schulamt Cottbus

 [Bleichenstraße 1, 03046 Cottbus](#)

 [@Zeugnisanerkennung.CB@schulaemter.brandenburg.de](mailto:Zeugnisanerkennung.CB@schulaemter.brandenburg.de)

 [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Brandenburg](#)

 Wenn Sie ein Studium oder eine Arbeit als Wissenschaftler anstreben, wenden Sie sich für die Anerkennung Ihrer Zeugnisse an die Ansprechpersonen bei den Hochschulen.

Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit eines Dokumentes. Diese benötigen Sie zum Beispiel für die Einschreibung an einer Universität. Dazu müssen alle Fotokopien der Zeugnisse **übersetzt** und **amtlich beglaubigt** sein.

Amtliche Beglaubigungen können in den jeweiligen [Ämtern](#) durchgeführt werden.

EEasy Integreat

Das Projekt EEasy Integreat hilft bei allen Fragen zum Thema Arbeit.
Brauchst du Unterstützung dabei?

Dann nimm gern Kontakt zu unseren Beratern auf:

Herzberg:

GVFB e.V.

 Anna Korneluk-Essa

 +49 (0) 1749768263

 [@a.essa@gvfb-ev.de](mailto:a.essa@gvfb-ev.de)

 [Radelandweg 2, 04916 Herzberg](#)

Dienstag und Donnerstag: 09 - 14 Uhr

Finsterwalde:

Diakonisches Werk Elbe-Elster e.V.

 Marco Wülknitz

 +49 (0) 17646659075

 [+49 \(0\) 353130015](tel:+49(0)353130015)

 [@m.wuelkntz.dwee@gmail.com](mailto:m.wuelkntz.dwee@gmail.com)

 [Friedensstraße 23, 03238 Finsterwalde](#)

Montag und Mittwoch: 09 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr

Doberlug-Kirchhain:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

 Hannes Krenz-Köhlert

 +49 (0) 1736160271

 hannes.krenz-koehlert@johanniter.de

 [Torgauer Straße 89M \(Gemeinschaftsunterkunft\), 03253 Doberlug-Kirchhain](#)

Dienstag und Donnerstag: 10 - 12 Uhr

Elsterwerda:

Freiraum e.V.

 Lina Hajeer

 +49 (0) 15221673168

 lina.hajeer1973@gmail.com

 [Lange Straße 12c, 04910 Elsterwerda](#)

Montag - Freitag: 10 - 18 Uhr